

# Ökumenischer Rat der Kirchen Zentralausschuss

13. – 20. Februar 2008 Genf, Schweiz

Vorläufige Übersetzung aus dem Englischen, Sprachendienst des ÖRK Dokument Nr. GEN 06.1

**Deutsch** 

# Zur Beschlussfassung

## Satzung der Kommission für Bildung und ökumenische Ausbildung

#### 1. Zweck

Die Kommission für Bildung und ökumenische Ausbildung (im folgenden: die Kommission) berät den Zentralausschuss des Ökumenischen Rates der Kirchen durch den Programmausschuss.

#### 2. Ziele und Aufgaben

- 2.1 Bildung und ökumenische Ausbildung stellen in der Geschichte der ökumenischen Bewegung eine wichtige Strömung dar. Sie gehören zu den Grundanliegen von Kirchen, Gemeinden, Räten, Bewegungen und Einzelpersonen und befähigen diese zur Teilhabe an der ökumenischen Berufung und dem ökumenischen Auftrag. Durch die Bildung lernen Menschen und Kirchen, zu sein und zu handeln.
- 2.2 Die Kommission hat daher die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit Kirchen und Netzwerken
- 2.2.1 die Theorie und Praxis ökumenischen Lernens zu fördern;
- 2.2.2 den kirchlichen Bildungsauftrag innerhalb der christlichen Gemeinschaft und in der Welt zu unterstützen; dazu gehören die Vorbereitung von Menschen auf die Praxis persönlicher Nachfolge und Mission, die Heranbildung von Laienführungskräften, die theologische Unterweisung aller Mitglieder in den Ortsgemeinden sowie Personalentwicklung;
- 2.2.3 durch ihre Projekte die ökumenische theologische Ausbildung und die Pfarrerausbildung zu fördern;
- 2.2.4 durch das Ökumenische Institut in Bossey ökumenische Führungskräfte, Geistliche wie Laien, für den Dienst in Gemeinden, Schulen und ökumenischen Zentren in aller Welt auszubilden;
- 2.2.5 Aktivitäten anzuregen, die Familien, Gemeinden und kirchliche Einrichtungen befähigen, inklusive Lerngemeinschaften zu werden;
- 2.2.6 über neu auftretende Bildungsbedürfnisse und -entwicklungen nachzudenken und darauf einzugehen.
- 2.3 Die Kommission beaufsichtigt und unterstützt die Arbeit der Mitarbeitenden im Programm für ökumenische Ausbildung.
- 2.4 Im Rahmen der vom Zentralausschuss festgelegten Leitlinien und mit dessen Billigung trägt die Kommission dazu bei, geeignete Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele einzuleiten und auszuführen.

#### 3. Mitgliedschaft, Vorstand und Stab der Kommission

3.1 Die Kommission setzt sich aus nicht mehr als 30 vom Zentralausschuss ernannten Mitgliedern zusammen. Sie werden im Anschluss an jede Vollversammlung ernannt und sind bis zur nächsten Vollversammlung im Amt.

- 3.2 Der Vorstand der Kommission setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden<sup>1</sup>, der vom Zentralausschuss gewählt wird, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der von der Kommission gewählt wird, sowie von Amts wegen dem Direktor des Programms für Bildung und ökumenische Ausbildung.
- 3.3 Die Mitglieder sollten insgesamt repräsentativ für die im Rat vertretenen Regionen, Kulturen und Konfessionen sein, und sie sollten aufgrund ihrer Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet der Bildung und der ökumenischen Ausbildung ernannt werden. Mindestens 10 Mitglieder sollten Netzwerke vertreten, die sich mit Bildung und ökumenischer Ausbildung befassen, namentlich auch das Programm Ökumenische theologische Ausbildung und OIKOSNET (das weltweite Netzwerk der Laienzentren) bzw. die jeweiligen Nachfolgegremien.
- 3.4 Die römisch-katholische Kirche und andere von der Kommission bestimmte Einrichtungen werden eingeladen, Berater zu den Kommissionstagungen zu entsenden. Diese Berater können uneingeschränkt an der Arbeit der Kommission teilnehmen, sich jedoch nicht an der Entscheidungsfindung, wie sie in der Satzung des Ökumenischen Rates der Kirchen festgelegt ist, beteiligen.
- 3.5 Die Kommission tagt in der Regel alle 18 Monate.
- 3.6 Der Stab der Kommission umfasst die Personen, die der Generalsekretär dem Programm für Bildung und ökumenische Ausbildung als Mitglieder zugewiesen hat. Der Stab erstattet der Kommission Bericht, ist jedoch gegenüber dem Generalsekretär rechenschaftspflichtig, der im Namen des Exekutiv- und des Zentralausschusses handelt.

#### 4. Arbeitsgruppen

Die Kommission ernennt eine Exekutivgruppe von sechs Personen – drei leitende Amtsträger sowie drei Kommissionsmitglieder -, die wann immer erforderlich zusammentritt. Solche Tagungen finden in Genf statt und es können je nach Tagesordnung Berater/Partner hinzugezogen werden. Die Exekutivgruppe behandelt nur Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur nächsten Tagung des Plenums der Kommission dulden.

### 5. Finanzen

- 5.1 Der Haushalt für die Tätigkeit der Kommission und ihre Exekutivgruppe wird als Teil des vereinheitlichten Gesamthaushalts des Rates in den Haushalt des Programms aufgenommen.
- 5.2 Im Rahmen des vom Zentralausschuss gebilligten Gesamthaushalts und der Leitlinien unterstützt die Kommission den Stab bei der Entwicklung und Kontrolle der Finanzierung und der Kosten der Aktivitäten und Projekte.
- 5.3 Die Kommission ist bei der Beschaffung finanzieller Mittel für Bildung und ökumenische Ausbildung behilflich.

#### 6. Tagungen

- 6.1 Zeitpunkt und Ort der Tagung werden vom Vorstand und in der Regel nicht später als zwölf Monate vor der Tagung bestimmt.
- 6.2 Wenn ein Mitglied rechtzeitig mitteilt, dass es an einer Kommissionstagung nicht teilnehmen kann, kann der Vorstand einen Stellvertreter einladen, der Rederecht hat und sich an der Entscheidungsfindung beteiligen kann.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Im Interesse der Lesbarkeit wird im folgenden nur die männliche Form der verschiedenen Ämter verwendet, wobei als selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass jede dieser Funktionen von einer Frau ausgeübt werden kann.

- Wenn ein Mitglied der Exekutivgruppe rechtzeitig mitteilt, dass es an einer Kommissionstagung 6.3 nicht teilnehmen kann, kann der Vorstand ein anderes Kommissionsmitglied als Stellvertreter einladen.
- 6.4 Der Vorstand kann Personen, die in wichtigen zur Diskussion stehenden Fragen besondere Kompetenz besitzen, zur Teilnahme an einer Kommissionstagung einladen; sie haben Rederecht, können sich jedoch nicht an der Entscheidungsfindung, wie sie in der Satzung des Ökumenischen Rates der Kirchen festgelegt ist, beteiligen.
- 6.5 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

#### 7. Satzungsänderung

Die vorliegende Satzung kann im Einvernehmen mit oder auf Empfehlung der Kommission vom Zentralausschuss abgeändert werden.